



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 9 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
9	Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD – die EU-Richtlinie zur Unternehmens- und Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
10	Der Return on Investment (RoI).....	11
11	Lohnsteuer-Richtlinien 2023	11
12	Richtsatzsammlung 2021 in wirtschaftlichen Krisensituationen.....	11
13	Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten.....	11
14	Keine Anerkennung interner Darlehen zwischen Trägerkörperschaft und BgA zur Finanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen	12
15	Besteuerung der Umsätze eines Freiparks.....	12
16	Fehlende Beschwer bei Anfechtung eines Nullbescheides	12
17	Ermittlung abziehbarer Vorsteuer	12
18	Wirkungsmechanismus moderne Geldpolitik („inflation targeting“)	12
19	Einordnung in Größenklassen zum 1. Januar 2024	13
20	Abgabe von Medikamenten und Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 14 a und b UStG).....	13

Anlage 6 - 9



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 2/2023 über:

AKTUELL

- 10 -

9 Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD – die EU-Richtlinie zur Unternehmens- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die CSRD, NFRD, EFRAG und die ESRS berichten über ein Gesetzgebungsverfahren.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) wird die Non-Financial Reporting Directive (**NFRD**) erheblich ausweiten. Betroffen sind für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2024:

- Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern,
- für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2025: alle anderen bilanzrechtlich große Unternehmen,
- für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU, sofern sie nicht von der Möglichkeit des Aufschubs bis 2028 Gebrauch machen.
- Kleinstunternehmen sind von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Neuerungen sind

- eine erweiterte, vereinheitlichte Berichtspflicht als verpflichtender Teil des Lageberichts (zum Beispiel durch stärkere Quantifizierung des Berichtsinhalts mit Hilfe von Kennziffern),
- ein neues Verständnis von Wesentlichkeit (sogenannte doppelte Wesentlichkeit); Bericht des Unternehmens über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt und Bericht über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen,
- eine externe Prüfung und
- ein einheitliches elektronisches Berichtsformat.

Die European Financial Reporting Advisory Group (**EFRAG**) hat insgesamt zwölf Draft European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) vorgeschlagen und veröffentlicht:

- zwei Standards mit allgemeinen bereichsübergreifenden Berichtsanforderungen (ESRS 1 und 2),
- fünf Standards mit Berichtsanforderungen zum Umweltfaktoren (ESRS E1 bis E5),
- vier Standards mit Berichtsanforderungen zu Sozial- und Menschenrechtsfaktoren (ESRS S1 bis S4),
- einen Standard mit Berichtsanforderungen zu Governance-Faktoren (ESRS G1).

Hierzu gehören

- eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie (einschließlich der Resilienz, der Chancen, der Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius im Einklang mit dem Paris-Abkommen),
- Beschreibung der Ziele,
- Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange,
- Beschreibung der Unternehmensrichtlinien in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange,

AKTUELL

- 11 -

- Beschreibung von Due-Diligence-Verfahren,
- Beschreibung der wichtigsten Risiken,
- Indikatoren, die für die genannte Offenlegung relevant sind.

Das Unternehmen soll auch Informationen über **immaterielle Vermögenswerte** offenlegen, einschließlich Informationen über intellektuelles, Human-, Soziales- und Beziehungs-Kapital; kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte sind zu berücksichtigen.

Das weitere Gesetzgebungsverfahren mit Stand 1. Dezember 2022 bleibt abzuwarten.

10 Der Return on Investment (RoI)

Der RoI als Wertentwicklung eines Fonds gibt die Durchschnittsverzinsung des investierten Kapitals unter Berücksichtigung aller Kapitalzu- und -abflüsse an. Der RoI entspricht dem internen Zinsfuß, mit dem das Anfangskapital und jeder Geldzufluss vom Zeitpunkt des Auftretens bis zum Ende einer Betrachtungsperiode aufgezinnt wird, so dass sich nach deren Aufsummierung der Endwert ergibt. Aus den bekannten Gründen – wie zum Beispiel Nachwirkungen der Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine, Lieferkettenprobleme, Zins- und Inflationsentwicklung – wird der RoI der liquiden Anlagen (Aktien, Renten in Fonds) bei einem entsprechenden Anlageverhalten in 2021/2022 deutlich negativ sein. Ausgeglichen wird dies durch einen positiven RoI der illiquiden Anlagen (Immobilien, Private Equity, Infrastruktur etc.).

Rasch steigende Zinsen führen bei der Bewertung künftiger Gewinne zu höheren Abschlägen. In Phasen hoher Inflation wird auch eine vermeintlich rosige Zukunft abdiskontiert.

11 Lohnsteuer-Richtlinien 2023

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2023 (LStR 2023) behandeln Anwendungs- und Auslegungsfragen von allgemeiner Bedeutung, um eine einheitliche Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörde sicherzustellen. Sie geben außerdem zur Vermeidung unbilliger Härten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anweisungen an die Finanzämter, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist (in: BStBl. I Sondernummer 2/2022). Sie sind ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

12 Richtsatzsammlung 2021 in wirtschaftlichen Krisensituationen

Die Richtsatzsammlung ist ein Hilfsmittel für die Finanzverwaltung, um Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und bei Fehlen andere Unterlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Einzelheiten vgl. Schreiben des BMF vom 28. November 2022 (in: BStBl. I 22/2022 Seite 1808 ff.; www.bundesfinanzministerium.de >Richtsatzsammlung/Pauschbeträge mit Anlagen: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2021 und Sachentnahmen 2022).

13 Kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten

Nutzt der Arbeitnehmer ein ihm von seinem Arbeitgeber auch zur außerdienstlichen Nutzung überlassenes Kfz für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung, so scheidet ein Werbungskostenabzug auch dann aus, wenn der Arbeitnehmer hierfür ein Nutzungsentgelt leisten oder individuelle Kfz-Kosten zu tragen hat.

BFH-Urteil vom 4. August 2020, in: BStBl. II 22/2022 Seite 802 ff.

AKTUELL

- 12 -

14 Keine Anerkennung interner Darlehen zwischen Trägerkörperschaft und BgA zur Finanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Die Rechtsprechung, wonach interne Miet- oder Pachtverträge zwischen einer Trägerkörperschaft und ihrem BgA über wesentliche Betriebsgrundlagen des BgA steuerrechtlich unbeachtlich sind (z.B. BFH-Urteil vom 24.04.2002 - I R 20/01, BFHE 199, 148, BStBl. II 2003, 412), ist sinngemäß auch auf sog. interne Darlehen anzuwenden, die zur Finanzierung der aus Eigenmitteln der Trägerkörperschaft bestrittenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten wesentlicher Betriebsgrundlagen des BgA vereinbart wurden.

BFH-Urteil vom 10. Dezember 2019 (in: BStBl. II 22/2022 Seite 815 ff.).

Ich habe dieses Urteil als Anlage 6 zu diesem Journal 3/2023 dokumentiert.

15 Besteuerung der Umsätze eines Freiparks

1. Innenumsätze innerhalb eines Organkreises sind keine Reisevorleistungen i.S. des § 25 Absatz 1 und 3 UStG
2. Die Einräumung der Berechtigung zum Eintritt in einen Freizeitpark unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz des § 12 Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe d UStG.

BFH-Urteil vom 17. März 2022, in: BStBl. II 22/2022 Seite 818 ff.

16 Fehlende Beschwer bei Anfechtung eines Nullbescheides

Hat eine steuerbegünstigte Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und erzielt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, für den streitig ist, ob dieser ein Zweckbetrieb ist, einen Gewinn von 0 €, ergibt sich aus einem Steuerbescheid, der eine Steuer von 0 € festsetzt, keine für die Zulässigkeit einer Anfechtungsklage erforderliche Beschwer.

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2021, in: BStBl. II 21/2022 Seite 774 ff.

Ich habe dieses Urteil als Anlage 7 zu diesem Journal 2/2023 dokumentiert.

17 Ermittlung abziehbarer Vorsteuer

Eine Schätzung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuer unter Verwendung eines selektiven Personalschlüssels ist nicht als sachgerechte Schätzung anzusehen; es besteht daher kein Vorrang gegenüber einer Schätzung anhand des Verhältnisses der gesamten steuerfreien zu den steuerpflichtigen Umsätzen.

BFH-Urteil vom 23. Oktober 2019, in: BStBl. II 21/2022 Seite 782 ff. und BMF-Schreiben vom 18. November 2022, in: BStBl. I 21/2022 Seite 1590.

18 Wirkungsmechanismus moderne Geldpolitik („inflation targeting“)

Die „stabilisierende Spekulation“: Wenn Konsumenten und Investoren einen sich ankündigenden Preisanstieg als bloß temporär erwarten, dann verringern sie ihre laufende (effektive) Nachfrage; denn Erwartung ist, dass das zukünftige Preisniveau bald wieder sinkt. Wird der erwartete Preisanstieg auch auf der Unternehmerseite unabhängig davon ebenfalls als kurzfristig angenommen, dann erhö-

AKTUELL

- 13 -

hen die Anbieter ihr gegenwärtiges Güterangebot, um von dem zu erwartenden temporären Preisanstieg zu profitieren. Die unabhängigen übereinstimmenden Preiserwartungen auf beiden Seiten des Marktes führen zu einem jeweiligen Marktverhalten: das effektive Angebot steigt, die effektive Nachfrage sinkt. Folge aus diesem Verhalten ist eine sich tendenziell dämpfende bzw. stabilisierende Wirkung auf das jeweilige Preisniveau. Eine Richtungsänderung der Zinspolitik (Zinssteigerungen) vor Beginn der Periode einer erwarteten Inflation hätte das die Inflation stabilisierende Spekulationsverhalten der Marktteilnehmer an die Zielinflation von zum Beispiel 2% oder 5% p.a. usw. gebunden. Ob eine „Politik der ruhigen Hand“ – das heißt eine unveränderte Zinspolitik angemessen oder eine Fehleinschätzung ist, bleibt abschließend zu klären.

Die „destabilisierende Spekulation“: Erwarten die Marktteilnehmer jedoch eine verstärkt gegenwärtige und selbstverstärkende Preissteigerungen, dann erhöhen sie ihre laufende (effektive) Nachfrage in der pessimistischen Erwartung, dass das zukünftige Preisniveau noch höher sein wird als das gegenwärtige. Anbieter hingegen verringern ihr gegenwärtiges Güterangebot zugunsten eines höheren zukünftigen Angebots, um von den zu erwartende höhere Preise (noch stärker) zu profitieren: das effektive Angebot sinkt, und die effektive Nachfrage steigt.

Unmittelbare Folge ist eine gegenwärtig relativ höher steigende Inflationsrate (adverse Preisdynamik). Ursache ist eine zu späte Anhebung der Zinsen, wie F.R. Hahn, Wien (in: NZZ. Vom 11. Januar 2023 Seite 15) umfassend begründet und schlussfolgert.

19 Einordnung in Größenklassen zum 1. Januar 2024

Für die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 gelten ab 1. Januar 2024 die in der Anlage aufgeführten Größenklassen (in: BStBl. I 23 Seite 1669 f; www.bundesfinanzministerium.de; Anlage 8 zu diesem Journal 2/2023). Bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ) mit einer Summe von Einnahmen über 6.000.000 € gelten mit den entsprechenden Merkmalen als G-Betriebe (Großbetriebe).

20 Abgabe von Medikamenten und Umsatzsteuerbefreiung (§ 4 Nr. 14 a und b UStG)

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 (in: BStBl. I 23/2022 Seite 1683 f.) nimmt das BMF Stellung zur Umsatzsteuerbefreiung bei Abgaben von Medikamenten. Ich habe dieses Schreiben als Anlage 9 zu diesem Journal 2/2023 dokumentiert.

AKTUELL

- 14 -

Anlage 6

Urteil des BFH vom 10.12.2019

Keine Anerkennung interner Darlehen zwischen Trägerkörperschaft und BgA zur Refinanzierung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Anlage 7

Urteil vom 16. Dezember 2021

Zur fehlenden Beschwer bei Anfechtung eines Nullbescheides

Anlage 8

BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2022

Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000

Anlage 9

BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2022

Umsatzsteuerbefreiung bei Abgaben von Medikamenten

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.